

Dieses Werk ist im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz  
CC BY-NC-ND 4.0 lizenziert.



Die Bestimmungen der Creative-Commons-Lizenz beziehen sich nur auf das Originalmaterial der Open-Access-Publikation, nicht aber auf die Weiterverwendung von Fremdmaterialien (z.B. Abbildungen, Schaubildern oder auch Textauszügen, jeweils gekennzeichnet durch Quellenangaben). Diese erfordert ggf. das Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaber.

© Rüdiger Lautmann  
Erste Auflage 2025  
Velbrück Wissenschaft in der Velbrück GmbH Verlage, 2025  
Meckenheimer Str. 47 · 53919 Weilerswist-Metternich  
info@velbrueck.de  
www.velbrueck-wissenschaft.de

Printed in Germany  
ISBN 978-3-95832-384-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

# Inhalt

Einleitung: die Siamesischen Schwestern . . . . .	9
Kap. 1: Die Idee des Sozialen erwacht im späten 19. Jahrhundert. . . . .	16
Drei Anreger: R. Jhering – L. Gumplowicz – E. Ehrlich . . .	24
Rudolf von Jhering . . . . .	25
Ludwig Gumplowicz . . . . .	28
Eugen Ehrlich . . . . .	34
Die Jahrhundertwende – der Diskurs verdichtet sich . . .	41

## UM 1910: KÄMPFE UM DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Kap.2: Die Rebellion des <i>Gnaeus Flavius</i> . . . . .	47
Das Manifest. . . . .	47
Der Rebell. . . . .	52
Die Freirechtler . . . . .	54
Kap. 3: Die Anfänge einer ›soziologischen Jurisprudenz‹ . . .	63
Drei Protagonisten. . . . .	64
Wider die Normativität des Rechts: Ignatz Kornfeld . . .	69
Die soziologische Rechtsfindungsmethode von Hans Wüstendörfer. . . . .	71
Sociological Jurisprudence. . . . .	76
Soziologische Jurisprudenz – ein unvollendetes Projekt . .	78
Kap. 4: Jurisprudenz und Soziologie nehmen letztlich ihre Wege. . . . .	80
Aufmerksamkeit für Recht und Jurisprudenz in der frühen Soziologie. . . . .	80
Max Webers Rechtssoziologie . . . . .	82
Soziologischer Theorienpluralismus . . . . .	93
Zwischenfrage: ›Gesellschaft‹ oder ›Leben‹? . . . . .	96
Jurisprudenz und Soziologie wenden sich voneinander ab . . . . .	98
Die Gratwanderung von Eugen Ehrlich. . . . .	105

## ZWISCHENKRIEGSZEIT – UNFRIEDLICHE JAHRZEHNTE

Kap. 5: Protagonisten in der Weimarer Republik . . . . .	111
Das Reichsgericht contra legem im Aufwertungsurteil . . .	111
Hat die Freirechtslehre gesiegt? . . . . .	113
Hermann Heller: das Recht zwischen Staat und Gesellschaft . . . . .	117
Hugo Sinzheimer und das neue Arbeitsrecht . . . . .	126
Eugen Rosenstock-Huessy: Abschied vom Recht . . . . .	133
Kap. 6: Eine Gruppe von Einzelkämpfern? . . . . .	140
Die Protagonisten Ernst Fraenkel, Franz Neumann, Otto Kahn-Freund, Arthur Nußbaum und andere . . . . .	140
Positionen in der Soziologie . . . . .	148
Gegenstimmen . . . . .	151
Soziale Gruppe oder Theorieströmung ? . . . . .	153
Kap. 7: Das nationalsozialistische Recht . . . . .	158
Das ›konkrete Ordnungsdenken‹ von Carl Schmitt . . . . .	160
Volksrecht bei Heinrich Lange . . . . .	166
Antiindividualismus bei Reinhard Höhn . . . . .	172
Blut und Boden bei Gunther Ipsen. . . . .	174
Kap. 8: Vertreibung, Anpassung und Widerstand im Nationalsozialismus. . . . .	176
Kollaborationen: die Jurisprudenz und die ›Reichssoziologie‹. . . . .	177
Die bruchlose Denkbahn des Max Rumpf durch vier Regimes . . . . .	183
Gustav Radbruch als Antipode . . . . .	187
Soziologisches Rechtsdenken als Wegbereiter des NS-Rechts? . . . . .	188
Der interdisziplinäre Diskurs erlosch. . . . .	191

## DISKURSPHASEN IN DER BUNDESREPUBLIK

Kap. 9: Die Kargheit der frühen Bundesrepublik . . . . .	197
Das Schweigen . . . . .	197
Die Soziologie blieb vergessen . . . . .	199
Die Verwandlung des Franz Wieacker . . . . .	201
Verweigerung: Karl Larenz . . . . .	209
Weltanschauung statt Sozialwissenschaft . . . . .	215

Kap. 10: Interdisziplinäre Stimmen in der frühen Bundesrepublik . . . . .	217
Zurück aus dem Rückzug: Martin Drath . . . . .	217
Staat und Verfassung . . . . .	222
Zurück aus dem Exil: Ernst Eduard Hirsch . . . . .	225
Metaphysik und Soziologie: Erich Fechner . . . . .	226
Vorbereitendes bei Josef Esser . . . . .	230
Rechtswissenschaft in der DDR . . . . .	235
 Kap. 11: Drei Diskurslinien um 1970. . . . .	 245
Die Zeit. . . . .	245
Der Rechtspolitiker Rudolf Wassermann . . . . .	248
Die zweifache Integration . . . . .	253
Der Reformdiskurs . . . . .	257
Der Fusionsdiskurs . . . . .	261
Der Charismatiker Rudolf Wiethölter . . . . .	263
Wie der Fusionsdiskurs sich ausbreitete . . . . .	270
Der Traditionsdiskurs . . . . .	273
Der Institutionalist Helmut Schelsky . . . . .	276
 Kap. 12: Inszenierungen eines Kampfes . . . . .	 281
Eine gesellschaftspolitische Spaltungslinie . . . . .	285
Die Reform vor Ort . . . . .	286
Ausbildungsexperimente und neue Fakultäten . . . . .	289
Die Justiz als Ort von Reformen . . . . .	292
Gespräche zwischen den Disziplinen . . . . .	294
Disharmonien im Reformlager . . . . .	296
Die Vertreter der Soziologie . . . . .	298
Erschlaffen des Reformimpulses . . . . .	299
Das Ende der Streitphase . . . . .	302
 Kap. 13: Wie sich der Streitdiskurs bis 2000 auswirkte . . . . .	 305
Praxis und Wirkmacht eines Diskurses . . . . .	306
Die Alternativkommentare . . . . .	307
Rechtsfeld Verfassung . . . . .	315
Rechtsfeld öffentliche Verwaltung . . . . .	318
Rechtsfeld Kriminalität . . . . .	322
Rechtsfeld privater Beziehungen . . . . .	330
Ökonomische Rechtsanalyse . . . . .	338
Feminismus in der Rechtswissenschaft . . . . .	342
Ausbildung und Lehrpersonal . . . . .	346

## FOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Kap. 14: Fazit – Thesen zur Diskursgeschichte	
im 20. Jahrhundert . . . . .	363
Zum Verlauf . . . . .	363
Die Identität der beteiligten Fächer . . . . .	367
An den Grenzstellen und die Arten der Verwendung . . . . .	370
Irritationen und Barrieren . . . . .	377
Der juristische Normativismus . . . . .	378
Wege aus dem Normativismus . . . . .	383
Zum Verbleib der Idee vom Sozialen . . . . .	385
Die Kräfte einer weiteren Öffnung . . . . .	388
Die juristische Ausbildung . . . . .	393
Was seitens der Sozialwissenschaften geschehen könnte . . . . .	394
Kap. 15: Der fortlaufende Methodendiskurs –	
Vorschau auf die Gegenwart . . . . .	397
Rechtsgewinnung durch Dogmatik . . . . .	399
Der Selbststand der Rechtswissenschaft . . . . .	409
Grade des Normativismus . . . . .	418
Handeln vs. System als soziologische Perspektiven . . . . .	438
Kein Ausblick . . . . .	450
Nachwort . . . . .	461
Literatur . . . . .	464

# Einleitung: die Siamesischen Schwestern

Dieses Buch widmet sich der Nachbarschaft zwischen den Rechts- und Sozialwissenschaften. Niemand hält sie für eine Einheit, aber niemals sind sie voneinander losgekommen. Dafür steht das Bild von den *Siamesischen Schwestern* (nur *Zwillinge* sind sie nicht). Wir sehen zwei Wissenschaften mit jeweils eigener Fachidentität; die beiden Denkgebäude sind an wesentlichen Stellen verbunden und können nicht ohne Verlust getrennt werden; denn beider Gegenstände überschneiden sich: Es gibt keine Gesellschaft ohne Recht, und es gibt kein Recht ohne Gesellschaft.

Worin gründet die Nähe zwischen Jurisprudenz und Soziologie? Sie teilen das Erkenntnisziel: eine regelbasierte Weise des Zusammenlebens von Menschen und Gruppen. Sie können sich auf einen Grundwert einigen: Gerechtigkeit (anstelle etwa von Gottgefälligkeit oder Gewaltherrschaft oder individueller Rentabilität). Ihre Forschungsstrategien gestalten sich komplementär: auf Praxisentscheidungen gerichtet die eine, als Grundlagenerkenntnis die andere. Der Algorithmus einer Partnerschaftsvermittlung würde positiv ausschlagen: Die beiden sind weder füreinander zu langweilig noch zu ähnlich noch zu aversiv-verschieden. Selbst im Habitus könnten die Vertreter:innen der beiden Fächer zueinander ›passen‹.

Das Buch unternimmt es zu schildern, wie Jurisprudenz und Soziologie teils sich ineinander verstrickten, teils voneinander abstießen. Im Fokus steht die rechtswissenschaftliche Seite; zu ihr wird mit einem soziologischen Ansatz ein Panorama gezeichnet, das sich über anderthalb Jahrhunderte erstreckt. Zu Wort kommen die Stimmen, die sich über die gesellschaftliche Dimension in der Normanalyse äußern. Der Text beschreibt die Ideen dazu und wer sie vorgebracht hat. Dieser ›Diskurs‹ wird, geordnet nach den zeithistorischen Epochen, in den jeweiligen politischen Kontext gestellt. Die Eigendynamik der Fächer sowie die Ideen und Schulen ihrer Leitpersonen haben eine wechselhafte Entwicklung durchlaufen, die bislang noch nie im Ganzen erzählt worden ist.

Die juristische Rechtsgeschichte und Methodenlehre bieten zwar eine Fülle von Detailuntersuchungen und auch Überblickswerken an; das Thema Soziologie-im-Recht spielt dabei aber nur eine kleine Nebenrolle und versinkt in der Fülle anderer Aspekte wie dem Verhältnis zwischen Moral und Recht, zu den überpositiven Werten usw. Soziologische Studien zu unserem Thema sind rar. Die Resultate beider Perspektiven, juristisch bzw. soziologisch, ergänzen einander, wobei die eine den Abstand, die andere das Gemeinsame hervorzuheben pflegt. Man muss schon ein bisschen schielen, um beide zusammenzubringen.

Im weiten Land der Jurisprudenz unterhält jede Provinz ihre eigene Methodendiskussion und Vergangenheitsbetrachtung. Zudem

unterscheiden sich diese fast stets von den Standards in Philosophie und Historiographie. Demzufolge nennen sie sich ›juristische‹ Methodologie bzw. Geschichte. Damit verstärken sie den Wissenschaftscharakter, den ›Selbststand‹, das ›Proprium‹ u.a.m. der Jurisprudenz. Diesem Ziel diene im vergangenen Jahrhundert auch das Bestreben, die Rechtswissenschaft nach innen abzuschließen und auf Distanz zu den anderen Gesellschaftswissenschaften zu halten. Von außen betrachtet fällt das auf und generiert die Forschungsfrage dieses Buchs: Was geht hier vor? Wie wurde die Abschottung bewerkstelligt?

Der zu betrachtende Stoff – die Literatur zu den Vorgehensweisen der Jurisprudenz – erwies sich als schier unüberschaubar. Um die Aufgabe zu bewältigen, konzentrierte sich der suchende Blick ganz auf die enge Fragestellung: Wo und in welcher Weise werden sozialwissenschaftliche Argumente in die Interpretation der Rechtsnormen hineingenommen oder aber ausgeschlossen? Mit diesem Thema verbinden sich viele Debatten der Rechtstheorie, ja es scheint ein Angelpunkt in der juristischen Selbstreflexion zu sein. Dazu wurden die sich anbietenden Materialien aus Publikationen, Konferenzen und dokumentierten Ereignissen solange durchforstet, bis sich Strukturen zeigten und bei weiterer Lektüre bestätigten.<sup>1</sup> So ließ sich ein Bild des Diskurses zeichnen, empirisch verankert in den Analysen der vorhandenen Textmassen.

Die im 19. Jahrhundert sich herausbildende Aufteilung der Sachgebiete hat ein Schisma der gesellschaftsbezogenen Disziplinen hervorgerufen, das besonders prägnant in den deutschsprachigen Rechtskulturen auftritt und die Sparten nachhaltig entzweit. Die spärlichen Versuche einer Reunion scheiterten an einer ›herrschenden Meinung‹ in der juristischen Methodenlehre sowie an einer Gleichgültigkeit in den Sozialwissenschaften, die vor der Komplexität der Rechtsdogmatik zurückscheuten. Und diejenigen Soziologen, die über eine juristische Vorbildung verfügten, überließen die Klärung dem anderen Fach, mischten sich also in den dort schwelenden Methodenstreit nicht ein. Ziemlich einmütig wird die wechselseitige Entfremdung bedauert, sodass es sich fragt, warum sie so stabil geblieben ist. Schon dafür lohnt es sich, die Inhalte und den Verlauf der Gedankengänge nachzuvollziehen. Den Diskurs in seiner zeittypischen Einbettung zu betrachten, löst die Fesseln vermuteter Notwendigkeiten.

Merkwürdigerweise wurde die unübersehbare Nähe allermeist als Streitigkeit und Abgrenzung verhandelt. *Der Kampf um die Rechtswissenschaft* nannte sich ein Manifest, das 1906 pseudonym erschien. Darin wurde die gängige Arbeitsweise der Jurisprudenz scharf kritisiert und ein Austausch mit der Soziologie empfohlen. Es kamen zustimmende und

1 Ähnlich verfahren Analysen nach der in der qualitativen Sozialforschung populären *Grounded-theory*. Der Ansatz wird mal elaborierter, mal leichtfertiger eingesetzt.